



Abstimmungsvereinbarung mit örE: wichtiger Beschluss des VG Köln

Mit einem am 5.9.2016 gefassten Beschluss hat das Verwaltungsgericht Köln einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die dualen Systeme, vertreten durch die Reclay Systems GmbH, abgelehnt.

Der Antragsteller, der Kommunale Abfallentsorgungsverband Niederlausitz (vertreten durch die Rechtsanwälte Gaßner, Groth, Siederer), beehrte im Wege eines Eilrechtsschutzverfahrens, dass den Systembetreibern (vertreten durch die Reclay Systems GmbH als Verhandlungsführerin) aufgegeben wird, sich im Rahmen einer neu abzuschließenden Abstimmungsvereinbarung ab dem 1.9.2016 auf einen 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus für Leichtverpackungen (LVP) zu einigen. Bislang bestand dort vertragsgemäß ein 4-wöchentlicher Abfuhrhythmus.

Als Begründung für die Änderung der Abfuhrregelung führte der Kommunale Abfallverband an, dass andernfalls Hygienemängel auftreten würden und zudem weitere Tonnen aufzustellen seien, was wiederum zu Stellplatzproblemen führen würde. Schon aus diesen Gründen bestände für die Systembetreiber eine Pflicht zum Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung mit dem oben dargestellten Inhalt.

Dieser Argumentation schloss sich das Gericht nicht an.

Bereits aus formalen Gründen erfolgte die Ablehnung des Antrages. Das Gericht stellte in seinem Beschluss fest, dass die beehrte Anordnung auf eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache hinaus läuft und zudem in Ansehung der bestehenden Abstimmungserklärung kein Eilrechtsschutzbedürfnis besteht.

Das Gericht lässt in der Begründung seines Beschlusses in der Folge aber auch keinen Zweifel daran, dass der beehrte Antrag auf Abgabe einer Willenserklärung bezogen auf einen 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus für LVP-Verpackungen inhaltlich nicht erfolgsversprechend sei. Eine einseitige Entscheidung zu Gunsten eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu treffen, widerspreche schon dem konsensual-kooperativen Charakter der Abstimmung zwischen den Vertragsparteien, so die Richter des Kölner Verwaltungsgerichts.

Nach Ablauf einer Beschwerdefrist von zwei Wochen ist der Beschluss rechtskräftig.

(VG Köln – Beschluss vom 5.9.2016 – Az. 13 L 1742/16)